

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Berlin W 30

Herausgeber
Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 47

Ausgabetag 3. August 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
26.7.1949	Alliierte Kommandantur Berlin Anordnung BK/O (49) 180, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unter- drückungsmaßnahmen	221

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 180
26. Juli 1949

Betrifft: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände
an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungs-
maßnahmen

Um die Rückerstattung von Vermögensgegenständen an die
Personen zu regeln, denen diese Gegenstände in der Zeit vom
30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse,
Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung entzogen
worden sind, sowie in Verfolg der Anordnung BK/O (49) 26
vom 16. Februar 1949

ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

I. ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Grundsätze

1. Zweck dieser Anordnung ist es, in möglichst großem Um-
fange beschleunigt die Rückerstattung feststellbarer Ver-
mögensgegenstände (Sachen und Rechte) an natürliche
oder juristische Personen zu bewirken, denen sie in der
Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (im folgen-
den als die „maßgebende Zeit“ bezeichnet) aus Gründen
der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auf-
fassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den
Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden
sind. Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 2 Abs. 5
dieser Anordnung sind solche Maßnahmen, die während
des Krieges ausschließlich mit Rücksicht auf die feind-
liche Staatsangehörigkeit einer Person getroffen worden
sind, nicht als Entziehung von Vermögenswerten aus
Gründen der Nationalität anzusehen.
2. Feststellbare Vermögensgegenstände, die aus den Gründen
des Abs. 1 ungerechtfertigt entzogen worden sind, können

nach den Vorschriften dieser Anordnung zurückverlangt
werden.

3. Vermögensgegenstände sind auch dann an ihren ursprüng-
lichen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger nach den
Vorschriften dieser Anordnung zurückzuerstatten, wenn
die Rechte anderer Personen, die von dem begangenen
Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. Der
Rückerstattung entgegenstehende gesetzliche Vorschrif-
ten zum Schutz gutgläubiger Erwerber bleiben außer
Betracht, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes
bestimmt ist.
4. Im Sinne dieser Anordnung werden diejenigen, die einen
Rückerstattungsanspruch auf feststellbare Vermögen-
gegenstände geltend machen können, als „Berechtigte“,
diejenigen, gegen die der Anspruch gerichtet ist, als
„Rückerstattungspflichtige“, und Vermögensgegenstände,
die Gegenstand des Rückerstattungsanspruches sein
können, als „entzogene Vermögensgegenstände“ be-
zeichnet.
5. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf Vermögen mit
einem Gesamtwert am Tage der Übertragung von weniger
als 1000 RM.

II. ABSCHNITT

Ungerechtfertigte Entziehung

Artikel 2

Voraussetzungen ungerechtfertigter Entziehung

1. Im Sinne dieser Anordnung gelten Vermögensgegenstände
als ungerechtfertigt entzogen, wenn der Berechtigte in
der maßgebenden Zeit das Eigentum, den Besitz, ein
sonstiges daran bestehendes Recht oder ein darauf be-
stehendes Anwartschaftsrecht verloren hat, und der Ver-
lust beruht
 - a) auf einem gegen die guten Sitten verstößenden oder
durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder
mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung ver-
bundenen Rechtsgeschäft, oder auf einer sonstigen
unerlaubten Handlung,

- b) auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis oder
- c) auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossener Verbände,
- sofern das Rechtsgeschäft, die Wegnahme oder die sonst in Betracht kommende Handlung eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Art. 1 darstellte oder sich aus einer solchen Verfolgungsmaßnahme ergab.
2. Der Rückerstattungspflichtige kann sich nicht darauf berufen, daß seine Handlungsweise allein schon deshalb nicht rechtswidrig gewesen sei, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer politischen Auffassung oder ihrer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten.
3. Als Staats- oder Verwaltungsakt im Sinne des Abs. 1 b) gelten insbesondere Beschlagnahme, Einziehung, Verfall kraft Gesetzes oder durch Gerichtsentscheid oder durch sonstige Verfügung sowie Übertragung auf Grund einer Anordnung des Staates oder eines seiner Beamten (einschließlich eines Treuhänders).
4. Als Mißbrauch der Staatsgewalt gelten insbesondere Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die zwar auf Grund im allgemeinen zu Recht anwendbarer Vorschriften, in diesem Fall aber ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke der Benachteiligung des Betroffenen im Sinne des Art. 1 ergangen sind; als Mißbrauch der Staatsgewalt gilt ferner die Erwirkung von Entscheidungen oder Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Berechtigte wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Auffassung oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zur Wahrung seiner Rechte nicht instande war. Die Wiedergutmachungsbehörden (Wiedergutmachungsamt, Wiedergutmachungskammer, Kammergericht und „Board of Review“) haben solche Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden als nichtig zu behandeln ohne Rücksicht darauf, ob gegen sie ein Rechtsmittel gegeben oder die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist.
5. Sind Vermögensgegenstände als feindliches Vermögen unter Verwaltung gestellt worden und hat der Verwalter, Pfleger oder sonstige Treuhänder darüber verfügt, so gilt diese Verfügung als ungerechtfertigte Entziehung, es sei denn, daß der Verwalter, Pfleger oder sonstige Treuhänder sie in ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommen hat.

Artikel 3

Vermutung ungerechtfertigter Entziehung

1. Zugunsten des Berechtigten wird vermutet, daß die folgenden in der maßgebenden Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungerechtfertigte Entziehungen im Sinne des Art. 2 sind:
- a) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 ausgesetzt war;
- b) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen aus den Gründen des Art. 1 vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.
2. Wenn keine anderen Tatsachen eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Art. 2 beweisen oder für eine solche Entziehung sprechen, so kann bei einer Veräußerung nach Abs. 1 a) die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, daß der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und daß er über ihn frei verfügen konnte; angemessen ist ein Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hatte, die keinen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 unterworfen war.

3. Bei Veräußerungen im Rahmen des Abs. 1 b) dieses Artikels, welche in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden sind, kann sich aus Abs. 1 ergebende Vermutung nur durch die Genüge der Wiedergutmachungskammer erbracht werden, welche (Art. 57) widerlegt werden, daß außer den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen

- a) das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder
- b) der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland.

Artikel 4

Schenkungen

Hat ein aus den Gründen des Art. 1 Verfolgter einem anderen in der maßgebenden Zeit Vermögensgegenstände unentgeltlich überlassen, so wird zugunsten des Berechtigten vermutet, daß die Überlassung keine Schenkung ist, sondern ein Treuhandverhältnis begründet hat. Diese Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen dem Überlassenden und dem Empfänger eine Anstandsschenkungen anzunehmen ist; ein Rückerstattungsanspruch ist in diesem Falle nicht gegeben.

Artikel 5

Treuhandverhältnisse

1. Die Vorschriften des III. bis VII. Abschnittes dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Treuhandverträge, die abgeschlossen worden sind, um einen aus den Gründen des Art. 1 drohenden oder eingetretenen Vermögensschaden abzuwenden oder zu mindern.
2. Verträge der in Abs. 1 bezeichneten Art kann der Berechtigte jederzeit kündigen; die Kündigung wird ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen mit ihrem Zugang wirksam.
3. Der Treuhänder kann sich nicht darauf berufen, daß der Treuhandvertrag ein zur Zeit seines Abschlusses bestehendes oder später erlassenes gesetzliches Verbot verletzt habe oder daß ein gesetzliches oder sonstiges Formerfordernis nicht beachtet worden sei, sofern der Mangel der Form auf einer Handlung oder Maßnahme des nationalsozialistischen Systems oder auf die unter diesem System herrschenden Verhältnisse zurückzuführen ist.

III. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Rückerstattung

Artikel 6

Berechtigte

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 9 können diejenigen, denen Vermögen ungerechtfertigt entzogen worden ist, oder ihre Nachfolger im Recht den Rückerstattungsanspruch geltend machen.

Artikel 7

Nachfolgerschaft von aufgelösten Vereinen

1. Ist eine juristische Person oder ein nichtrechtsfähiger Verein aus Gründen des Art. 1 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen worden, so kann der Rückerstattungsanspruch, der sonst dieser juristischen Person oder dem nichtrechtsfähigen Verein zugestanden hätte, wenn keine Auflösung stattgefunden hätte, seitens einer von der Militärregierung zu ernennenden Treuhandgesellschaft geltend gemacht werden. Die nach deutschem Recht in Berlin gegründeten oder in den verschiedenen Zonen zugelassenen Treuhandgesellschaften oder ihre Rechtsnachfolger können auf Zuerkennung des gleichen Status in den bezüglichen Sektoren in Berlin Antrag stellen und sind im folgenden als „Treuhandgesellschaft“ bezeichnet.
2. Die Bestimmungen des Abs. 1 erstrecken sich nicht auf die im Art. 8 bezeichneten Organisationen.

Artikel 8

Rechte der einzelnen Teilhaber

ist eine nach dem Handelsgesetz organisierte Teilhaber-
schaft, Gesellschaft oder Körperschaft aus den in Art. 1 an-
geführten Gründen aufgelöst oder zur Selbstauflösung ge-
zwungen worden, so kann der Rückerstattungsanspruch von
den Assoziierten (Teilhaber, Mitglied oder Gesellschafter)
erhoben werden. Der Rückerstattungsanspruch gilt als zu-
unsten aller Assoziierten, denen der gleiche Anspruch zu-
zählt, erhoben. Die Rücknahme des Anspruches oder ein
Vergleich kann nur von der zuständigen Wiedergutmachungs-
behörde genehmigt werden. Von der Erhebung des An-
spruches müssen alle anderen bekannten Assoziierten oder
ihre Rechtsnachfolger einschließlich der nach Art. 9 zu
erachtenden Treuhandgesellschaft benachrichtigt werden. In-
nerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse kann — gemäß den
Bestimmungen des Art. 10 — die Treuhandgesellschaft im
Verfahren irgendeiner Assoziierten, dessen Aufenthaltsort un-
bekannt ist, vertreten.

Artikel 9

Treuhandgesellschaften für unbeerbte Nachlässe
und nicht beanspruchte Vermögensgegenstände

1. Eine oder mehrere Treuhandgesellschaften, wie in Art. 7
angeführt, sind zu errichten, die die Aufgabe haben, Rück-
erstattungsansprüche auf Vermögensgegenstände geltend
zu machen, für die kein Anspruch gestellt ist oder für
die keine Erben vorhanden sind.
2. Die Treuhandgesellschaften sollen entzogenes Vermögen
beanspruchen,
 - a) wenn kein Antrag auf Rückerstattung gestellt ist
oder
 - b) wenn das Opfer der nationalsozialistischen Verfol-
gungsmaßnahmen ohne Hinterlassung eines durch
letztwillige Verfügung eingesetzten Erben oder eines
erbberechtigten Ehegatten oder sonstigen Ver-
wandten verstorben ist oder stirbt.
3. Die Militärregierungen der verschiedenen Sektoren er-
lassen Ausführungsvorschriften über die Errichtung der
Treuhandgesellschaften, deren Rechte und Pflichten und
über die Personengruppen, auf deren Vermögen die ein-
zelnen Gesellschaften Anspruch erheben können.

Artikel 10

Besondere Rechte der Treuhandgesellschaften

1. Eine nach Art. 7 und 9 errichtete Treuhandgesellschaft
kann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem In-
krafttreten dieser Anordnung hinsichtlich eines entzogenen
Vermögensgegenstandes kein Rückerstattungsan-
spruch angemeldet wird, diesen anmelden und alle zur
Sicherstellung des Vermögensgegenstandes erforderlichen
Maßnahmen beantragen.
2. Sofern nicht der Berechtigte oder sein Nachfolger selbst
bis zum 30. Juni 1950 den Anspruch anmeldet, tritt die
Treuhandgesellschaft mit der Anmeldung des Anspruches
durch sie in die Rechtsstellung und die Rechte des Ver-
folgten als seine Rechtsnachfolgerin ein.
3. Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Ver-
folgte oder sein Rechtsnachfolger in der Zeit vom 8. Mai
1945 bis 30. Juni 1950 schriftlich und ausdrücklich gegen-
über dem Rückerstattungspflichtigen, der zuständigen
Wiedergutmachungsbehörde oder dem Treuhänder der
Amerikanischen, Britischen und Französischen Militär-
regierung für zwangsübertragenes Vermögen, Berlin W 30,
Nürnbergger Straße 53/55 (im folgenden „Treuhänder“
genannt) auf seinen Rechtsanspruch verzichtet hat.

Artikel 11

Auskunftspflicht von Rechtsnachfolgern

1. Auf Anordnung der zuständigen Wiedergutmachungs-
behörde hat der Berechtigte, der einen Rückerstattungs-
anspruch als unmittelbarer oder mittelbarer Rechtsnach-
folger desjenigen geltend macht, dem Vermögensgegen-
stände ungerechtfertigt entzogen worden sind, der Wie-
dergutmachungsbehörde den Namen und die letzte be-
kannte Anschrift seines Rechtsvorgängers mitzuteilen
oder, falls ihm diese unbekannt sind, darüber eine eid-
liche Versicherung abzugeben.
2. Auf Anordnung hat jede Treuhandgesellschaft hinsicht-
lich eines jeden von ihr auf Grund dieser Anordnung er-

hobenen Anspruches die ihr bekannten Anschriften der
jenigen, die ein rechtliches Interesse an dem Vermögen
haben, oder die ihr bekannten zur Ermittlung der
Personen dienlichen Einzelheiten mitzuteilen. Sind diese
Einzelheiten unbekannt, so hat sie auf Anordnung eine
eidliche Versicherung ihres gesetzlichen Vertreters
über beizubringen.

Artikel 12

Rückerstattungspflichtige

Rückerstattungspflichtig im Sinne dieser Anordnung
ist wer bei Inkrafttreten dieser Anordnung oder bei Inkraft-
treten der Rückerstattungsanordnung Verfügungsrechte über ein
entzogenes Vermögen hat oder in einem Verfahren um den
Besitz des Vermögens in seinem Besitz hat.

Artikel 13

Rechtswirkung der Entscheidung über den
Rückerstattungsanspruch

Soweit nicht diese Anordnung etwas anderes bestimmt,
hat eine Rückerstattungsanordnung die Wirkung, daß der Ver-
lust der Rechte des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers
an dem ungerechtfertigt entzogenen Vermögen als nicht er-
folgt gilt.

Artikel 14

Wahlweiser Anspruch auf Nachzahlung

1. Der Berechtigte kann unter Verzicht auf alle sonstigen
Ansprüche aus dieser Anordnung von dem Ersterwerb-
er des entzogenen Vermögens den Unterschiedsbetrag
zwischen dem dem Berechtigten gezahlten Betrag und
dem bei Abschluß des Rechtsgeschäfts angemessenen Betrag
geltend im Sinne des Art. 3 Abs. 2 beanspruchen. Zu dem
Unterschiedsbetrag treten angemessene Zinsen; hierbei
finden die Vorschriften dieser Anordnung über Nutzungen
entsprechende Anwendung.
2. Der Anspruch aus Abs. 1 besteht nicht,
 - a) wenn der Vermögensgegenstand dem Berechtigten
rechtskräftig wieder zuerkannt ist,
 - b) wenn eine Sachentscheidung der Wiedergutmachungs-
kammer ergangen ist,
 - c) wenn sich der Berechtigte mit dem Rückerstattungs-
pflichtigen über den Rückerstattungsanspruch ge-
einigt hat.

IV. ABSCHNITT

Begrenzung der Rückgabe

Artikel 15

Enteignung

1. Entzogene Vermögensgegenstände, die nach der Enteignung
für einen öffentlichen Zweck enteignet oder einem
Unternehmen; für dessen Zwecke eine solche Enteignung
stattfinden konnte, verkauft oder zugewendet worden sind,
unterliegen der Rückgabe, wenn sie im Zeit-
punkt des Inkrafttretens dieser Anordnung einem öffent-
lichen noch als gesetzmäßig anerkannten Zweck dienen.
2. Unterliegen Vermögensgegenstände nach Abs. 1 nicht der
Rückgabe, so muß der jetzige Inhaber den Berech-
tigten in dem Umfange entschädigen, in dem die An-
sprüche des Berechtigten auf Grund des V. Abschnittes
dieser Anordnung nicht zu einer angemessenen Entschä-
digung führen.

Artikel 16

Schutz des ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsverkehrs
Vorbehaltlich der Vorschriften der Art. 17 und 18 unter-
liegen nicht der Rückgabe bewegliche Sachen, die der
Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger im Wege ordnungsmäßigen
Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unter-
nehmen erworben hat. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände,
die religiöse Bedeutung haben; es gilt ferner nicht für den
Privatbesitz stammende Gegenstände von besonderem historischem,
wissenschaftlichen oder gefühlsmäßigem Wert sowie für
Gegenstände, die im Wege der Versteigerung oder des
freiwilligen Verkaufs in einem Unternehmen erworben worden
sind, das sich in der Hauptsache mit der Verwertung
ungerechtfertigt entzogener Vermögensgegenstände befaßt.

Artikel 17

Geld

Seiner Identität nach noch feststellbares Geld unterliegt der Rückerstattung nur, wenn der Rückerstattungspflichtige oder einer seiner Rechtsvorgänger wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß es dem Berechtigten ungerechtfertigt entzogen worden war.

Artikel 18

Inhaberpapiere

1. In ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr erworbene Inhaberpapiere gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 3 dieses Artikels als gutgläubig erworben.
2. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch Anwendung auf Anteilsrechte an Inhaberpapieren, die sich in Sammelverwahrung befinden.
3. Inhaberpapiere sowie Anteilsrechte an solchen unterliegen jedoch der Rückerstattung nach dieser Anordnung, wenn sie zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung darstellten:
 - a) eine Beteiligung an Unternehmen mit geringer Gesellschafterzahl, z. B. Familiengesellschaften,
 - b) eine Beteiligung an Unternehmen, deren Anteile im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht gehandelt wurden,
 - c) eine maßgebliche Beteiligung an Unternehmen, von denen es allgemein oder in Geschäftskreisen bekannt war, daß eine maßgebliche Beteiligung an ihnen in der Hand von Personen war, die zu einem der in Art. 3 Abs. 1 b bezeichneten Personenkreise gehörten,
 - d) eine maßgebliche Beteiligung an Gewerbebetrieben, die auf Grund der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1933 (RGBl. I S. 627) in ein Verzeichnis eingetragen worden waren.
4. Eine Beteiligung gilt als maßgeblich, wenn sie für sich allein oder auf Grund eines gegenseitigen Interessabkommens, das vor oder bei der ungerechtfertigten Entziehung bestand, einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens ermöglichte.

Artikel 19

Rückerstattung bei Veränderung der rechtlichen oder finanziellen Verfassung eines Unternehmens

Ist in der maßgebenden Zeit eine Beteiligung der in Art. 18 Abs. 3 bezeichneten Art ungerechtfertigt entzogen und das Unternehmen selbst aufgelöst oder mit einem anderen Unternehmen verschmolzen oder in ein anderes Unternehmen umgewandelt oder sonstwie in seiner rechtlichen oder finanziellen Verfassung verändert oder ist sein Vermögen ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen worden, so kann der Berechtigte beanspruchen, daß er an dem veränderten oder neugestalteten Unternehmen oder dem Unternehmen, das das Vermögen des ursprünglichen Unternehmens ganz oder teilweise übernommen hat, in einer angemessenen Weise beteiligt wird, die, soweit möglich, seine ursprüngliche Beteiligung und die aus ihr fließenden Rechte wiederherstellt.

Artikel 20

Durchführung der Grundsätze des Artikels 19

Bei der Entscheidung über die Maßnahmen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die dem Berechtigten auf Grund des Art. 19 zustehenden Ansprüche durchzusetzen, kann die Wiedergutmachungskammer die Einziehung oder Neuausgabe oder den Austausch von Aktien, Anteilscheinen, Zwischenscheinen oder sonstigen Beteiligungspapieren, eine Beteiligung des Berechtigten an dem in Art. 19 erwähnten umgestalteten Unternehmen, sowie die Vornahme der zur Durchsetzung der Ansprüche rechtlich notwendigen Maßnahmen anordnen. Diese Anordnungen sind grundsätzlich zu Lasten derjenigen durchzuführen, die nach dieser Anordnung rückerstattungspflichtig sind. Zu Lasten sonstiger Anteilsberechtigter sind diese Anordnungen nur insoweit zulässig, als die Anteilsberechtigten aus der ungerechtfertigten Entziehung in Verbindung mit dem in Art. 19 bezeichneten Sachverhalt mittelbar oder unmittelbar Nutzen gezogen haben oder als das Unternehmen selbst auf Grund dieser Anordnung oder der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Rückerstattung oder zum Schadensersatz verpflichtet ist, insbesondere auch ein Handeln seiner Organe zu vertreten hat (respondens superior).

Artikel 21

Sonstige Unternehmen

Die Vorschriften der Art. 19 und 20 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Einzelfirma, die Beteiligung an einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die persönliche Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft, die Aktien, der Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einer Genossenschaft oder Anteile ähnlicher rechtlicher Art ungerechtfertigt entzogen worden sind.

Artikel 22

Zustellung

Soweit in den Fällen der Art. 19 bis 21 eine Zustellung an unbekannt oder an solche Personen, deren gegenwärtige Anschrift nicht bekannt ist, notwendig ist, wird diese durch öffentliche Zustellung nach Art. 55, Abs. 2, bewirkt.

Artikel 23

Ersatzleistung statt Rückerstattung

1. Ist ein entzogener Vermögensgegenstand nach der ungerechtfertigten Entziehung wesentlich verändert und sein Wert dadurch erheblich gesteigert worden, so kann die Wiedergutmachungskammer an Stelle der Rückerstattung eine angemessene Ersatzleistung anordnen. Dabei hat die Wiedergutmachungskammer den Wert des Gegenstandes zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. Der Berechtigte kann jedoch die Einräumung eines angemessenen Anteils an dem Gegenstand beanspruchen, es sei denn, daß der Rückerstattungspflichtige sich zur Ersatzleistung durch Übertragung ähnlicher gleichwertiger Vermögensgegenstände erbietet.
2. Hat der Rückerstattungspflichtige mit dem entzogenen Vermögensgegenstand eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er diese, sofern die Abtrennung möglich ist, abtrennen und für sich behalten. In diesem Falle hat er den entzogenen Vermögensgegenstand auf eigene Kosten wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Erlangt der Berechtigte den Besitz der verbundenen Gegenstände, so muß er die Abtrennung dulden; er kann diese jedoch verweigern, bis ihm für den durch die Abtrennung möglicherweise entstehenden Schaden Sicherheit geleistet wird.
3. Bei der Entscheidung, ob ein Vermögensgegenstand eine Wertsteigerung im Sinne des Abs. 1 erfahren hat, ist nur die Wertsteigerung zu berücksichtigen, für die der Rückerstattungspflichtige nach dieser Anordnung Ersatz verlangen kann.

Artikel 24

Rückerstattung eines Inbegriffs von Gegenständen

Ein Berechtigter kann die Rückerstattung einzelner Vermögensgegenstände aus einem ungerechtfertigt entzogenen Inbegriff von Gegenständen nicht verlangen, wenn der Inbegriff als Ganzes zurückerstattet werden kann und die Beschränkung der Rückerstattung auf einzelne Gegenstände zu einer unbilligen Schädigung des Rückerstattungspflichtigen oder der Gläubiger führen würde.

Artikel 25

Schuldnerschutz

Ist eine Forderung ungerechtfertigt entzogen worden, so kann der Schuldner so lange mit befreiender Wirkung an den Rückerstattungspflichtigen Zahlung leisten, bis ihm die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs bekanntgegeben wird. Das gleiche gilt für denjenigen, der bis zur Eintragung eines Rückerstattungsvermerks oder eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs an einen im Grundbuch als Forderungsberechtigten eingetragenen Rückerstattungspflichtigen Zahlung leistet.

V. ABSCHNITT

Ersatz- und Nebenansprüche

Artikel 26

Ersatz

1. Ein früherer Inhaber der entzogenen Vermögensgegenstände, der rückerstattungspflichtig sein würde, wenn er noch lebend wäre, hat auf Verlangen des Berechtigten

G

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (54) 15
15. November 1954

Betrifft: Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich.

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt an:

ARTIKEL 1

Der folgende Absatz wird hiermit Artikel 27 der BK/O (49) 150 *) hinzugefügt:

„3. Sind Vermögensgegenstände, die verlorengegangen sind, durch das Deutsche Reich innerhalb der in Artikel 4 der Berliner Verfassung von 1950 festgelegten Grenzen, aber außerhalb des Gebietes der jetzigen Westsektoren von Berlin entzogen worden, so gilt die Entziehung als innerhalb des Geltungsbereichs dieser Anordnung vorgenommen, wenn die Personen, denen die Vermögensgegenstände entzogen wurden, oder deren Rechtsnachfolger zu irgendeinem Zeitpunkt während der nach Absatz 1 des Artikels 1 dieser Anordnung maßgebenden Zeit in dem Gebiet der jetzigen Westsektoren von Berlin oder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder eine geschäftliche Hauptniederlassung hatten.“

ARTIKEL 2

1. Anträge auf Rückerstattung, die sich auf Ansprüche gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Rückerstattungsanordnung beziehen und nicht bereits früher von dem Verfolgten oder seinem Rechtsnachfolger gestellt wurden, sind bis zum 15. November 1955 bei dem Zentralanmeldeamt, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55, einzureichen. Die Anträge sind vom Zentralanmeldeamt dem Direktor der Wiedergutmachungsämter zu übermitteln, der sie den von ihm zu bestimmenden Ämtern zuweist.

2. Hinsichtlich der unter Absatz 1 fallenden Ansprüche gelten die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in Berlin als dahin geändert, daß die in Absatz 1 festgesetzte Frist in den entsprechenden Vorschriften an Stelle der ursprünglich für die Anmeldung von Ansprüchen vorgesehenen Frist (30. Juni 1950) oder einer Verlängerung derselben tritt. Eine Treuhandgesellschaft tritt nicht in die Rechtsstellung oder die Rechte des Antragstellers hinsichtlich der Ansprüche ein, für welche ein gültiger Antrag von dem Verfolgten oder seinem Rechtsnachfolger eingereicht wurde.

ARTIKEL 3

Wurde ein Anspruch gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Rückerstattungsanordnung zu einem früheren Zeitpunkt angemeldet und nachträglich abgelehnt oder vor Inkrafttreten dieser Anordnung zurückgezogen, so kann der Berechtigte diesen Anspruch erneut durch Antrag beim Direktor für Wiedergutmachungsämter (Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Straße 61—66) bis zum 15. November 1955 geltend machen. Der Antrag ist von dem Direktor dem von ihm zu bestimmenden Wiedergutmachungsamt zuzuweisen.

ARTIKEL 4

Das Wiedergutmachungsamt, dem ein Antrag gemäß Artikel 2 oder 3 dieser Anordnung zugewiesen wird, ist für diesen Anspruch zuständig; widersprechende Vorschriften der BK/O (50) 82 **) finden insoweit keine Anwendung.

ARTIKEL 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1954 in Kraft.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin

J. E. BURTON

Vorsitzführender Sekretär

*) VOBL 1949 I S. 221.
) VOBL 1950 I S. 435.

Berichtigung

der Fünften Verordnung zur Änderung der
Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz
(BGBl. I S. 202 / GVBl. S. 464).

In der Verordnung ist als Ermächtigungsgrundlage lediglich § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 900) angeführt. Die Verordnung ist jedoch auf § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des

Getreidegesetzes gestützt. Die Präambel der Verordnung wird daher wie folgt gefaßt:

„Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:“

Berlin, den 11. November 1954.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

VERLAGSMITTEILUNG

Vermögensteuer-Richtlinien

für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1953 vom 21. September 1954

veröffentlicht im Steuer- und Zollblatt für Berlin Nr. 69 vom 3. November 1954

Umfang 80 Seiten · Einzelpreis 2,50 DM

KULTURBUCH-VERLAG · BERLIN W 30 · PASSAUER STRASSE 4 · TELEFON 24 06 71

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25.
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25; Fernruf: 71 02 61, App. 3350.
Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4; Fernruf: 24 06 71.
Bezugspreis: monatlich 1,50 DM und Zustellgebühr;
Lieferung erfolgt nur durch die Post in West-Berlin und in der Bundesrepublik Deutschland.
Preis dieses Heftes 0,49 DM und Versandkosten; Einzelhefte nur beim Verlag.
Erscheinen nach Bedarf.
Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlflurter Straße 41—43. 22 223. 11. 54 57

10.

A
Fehl
ordn

D
28.
Fehl
des
von
Ma:

A
öffe
dur

E
1.

2.

3.

4.

A
L
E
W

eine pekuniäre Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten, die er während seiner Inhaberschaft erworben hat. Der Berechtigte muß sich das, was er von einem von mehreren Erstattungspflichtigen empfangen hat, auf seine Ansprüche gegen die übrigen anrechnen lassen, in Zusammenhang mit den der Rückerstattung der Vermögensgegenstände verbundenen Ereignissen.

- Das gleiche gilt hinsichtlich des Ersatzes oder Ersatzanspruches, den der Inhaber oder frühere Inhaber der entzogenen Vermögensgegenstände für deren Verlust, Beschädigung oder Wertminderung erworben hat.
- Wo wegen Verlust oder der Unmöglichkeit, die gegenwärtige Identität festzustellen, die effektive Rückerstattung nicht durchführbar ist, sind die ehemaligen Besitzer der Vermögensgegenstände gemäß den allgemeinen Regeln über Verantwortung für getanes Unrecht schadensersatzpflichtig. In solchen Fällen findet der Art. 27, Abs. 2, Anwendung.
- Bei ungerechtfertigter Entziehung eines geschäftlichen Unternehmens erstreckt sich der Rückerstattungsanspruch auch auf die nach der Entziehung für das Unternehmen beschafften Vermögensgegenstände, falls nicht der Rückerstattungspflichtige nachweist, daß zur Neubeschaffung keine Mittel des Unternehmens verwendet worden sind. Sind die neubeschafften Gegenstände mit Mitteln des Unternehmens erworben worden, so gilt eine dadurch eingetretene Werterhöhung des Unternehmens als Nutzung im Sinne des Art. 28. Dies gilt entsprechend für einen sonstigen Inbegriff von Vermögensgegenständen. Soweit für die Beschaffung keine Mittel des Unternehmens verwendet worden sind, ist der Rückerstattungspflichtige zur Abtrennung nach Art. 23 Abs. 2 mit der Maßgabe befugt, daß der Berechtigte die Vermögensgegenstände übernehmen kann, wenn anderenfalls der Betrieb des Unternehmens ernstlich beeinträchtigt werden würde.

Artikel 27

Rückerstattungsbedingungen

- Der Rückerstattungspflichtige kann für eine seit dem Tage der ursprünglichen Übertragung eingetretene Wert-erhöhung der entzogenen Vermögensgegenstände keinen Ersatz beanspruchen. Für Kapitalaufwendungen kann er Ersatz nur insoweit beanspruchen, als die durch sie herbeigeführte Werterhöhung zur Zeit der Rückerstattung der Gegenstände noch vorhanden ist.
- Sind die entzogenen Gegenstände verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden, so ist der Rückerstattungspflichtige schadensersatzpflichtig, so fern er nicht nachweist, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Wertminderung nicht auf seinem Verschulden beruht. Die Ansprüche des Berechtigten aus Art. 26, Abs. 2, bleiben unberührt.

Artikel 28

Nutzungen

- Der Berechtigte hat Anspruch auf den Reinertrag der Nutzungen, die der Rückerstattungspflichtige und seine Rechtsvorgänger seit der ursprünglichen Übertragung aus den entzogenen Vermögensgegenständen gezogen haben oder hätten ziehen können, wenn sie das Vermögen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwaltet hätten. Bei Ermittlung des Reinertrages sind zu berücksichtigen die von dem Rückerstattungspflichtigen und seinen Rechtsvorgängern für die ordnungsmäßige Instandhaltung des entzogenen Vermögens aufgewandten Beträge, die üblichen Auslagen, die Zinsen auf Darlehen, die zur Beschaffung des Kaufpreises aufgenommen worden sind, und eine angemessene Vergütung für die Verwaltung.
- Die Militärregelung kann in Ausführungsvorschriften gemäß Art. 80 dieser Anordnung die Rechte und Pflichten nach Abs. 1 allgemein oder für einzelne Gruppen von Fällen näher bestimmen.

Artikel 29

Die Beteiligten sind einander zur Auskunftserteilung über alle Einzelheiten verpflichtet, die für Ansprüche nach dieser Anordnung von Bedeutung sind. §§ 259-261 BGB finden entsprechende Anwendung.

VI. ABSCHNITT

Fortbestand von Rechten und Haftung für Verbindlichkeiten

Artikel 30

Fortbestand von Rechten

- Rechte Dritter an dem entzogenen Vermögen bestehen, soweit bestehen, als sie vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben und seitdem nicht abgetreten worden oder erloschen sind. Das gleiche gilt für entstandenere Rechte, soweit der Gesamtbetrag aller Haupt- und Nebenforderungen nicht höher ist als der Gesamtbetrag aller Haupt- und Nebenforderungen, die vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben („Belastungsgrenze“). Rechte, die nicht auf Geldleistung gerichtet sind, bleiben nur dann bestehen, wenn gleichartige Rechte schon vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben und die später entstandenen Rechte keine schwerere Belastung darstellen als die zur Zeit der Entziehung bestehenden Rechte, oder wenn sie auch ohne die Entziehung entstanden wären.
- Die Belastungsgrenze kann um den Betrag der Belastung erhöht werden, der für wertsteigernde Aufwendungen beschafft worden ist. Sonstige, die Belastungsgrenze überschreitende Rechte Dritter, die aus Aufwendungen her-rühren, für die der Rückerstattungspflichtige gemäß Art. 27 Ersatz nicht verlangen kann, erlöschen, soweit nicht der Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit der Rückerstattung durch die Aufwendungen noch entsprechend erhöht ist.
- Rechte, die für den Berechtigten oder seinen Rechtsvorgänger an dem entzogenen Vermögensgegenstand an-läßlich der Entziehung begründet worden sind, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen. Rück-erstattungsansprüche des Berechtigten wegen der un-gerechtfertigten Entziehung dieser Rechte bleiben un-berührt.
- Rechte, die aus der Abgeltung der Hauszinssteuer her-rühren, mit Ausnahme des Rechts auf rückständige Lei-stungen, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen.

Artikel 31

Übergang von Rechten

Sind Grundstücke durch Rechtsgeschäfte, Gesetze oder staatliche Hoheitsakte, die im Sinne dieser Anordnung eine ungerechtfertigte Entziehung darstellen, belastet worden, so gehen die Rechte aus solchen Belastungen auf den Berech-tigten über; bei Ermittlung der Belastungsgrenze sind sie nicht zu berücksichtigen.

Artikel 32

Schuldübernahme

War der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger, vor der ungerechtfertigten Entziehung eines Grundstückes persönlicher Schuldner einer Forderung, für die an dem Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bestellt worden war, so hat der Berechtigte bei der Rückerstattung die per-sönliche Schuld insoweit zu übernehmen, als die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach den vorstehenden Vor-schriften bestehen bleibt. Das gleiche gilt für Verbindlich-keiten, bei denen der Rückerstattungspflichtige Befreiung gemäß § 257 BGB verlangen kann. Das gleiche gilt ferner für Ver-bindlichkeiten, die nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 bestehen bleiben und an Stelle von Verbindlichkeiten getreten sind, für die der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger persönlicher Schuldner gewesen war.

Artikel 33

Übertragungsanspruch

- Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm eine an dem zurückzuerstattenden Grundstück bestehende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld des jetzigen oder frühe-ren Besitzers, der das Grundstück zu irgendeiner Zeit durch ungerechtfertigte Entziehung erlangt hatte, ent-schädigungslos übertragen wird. Dies gilt nicht für die der Hypothek zugrundeliegende persönliche Forderung. Bei Rechten, die vor der Entziehung begründet waren, findet Art. 39, Abs. 3, entsprechende Anwendung.
- Abs. 1 gilt nicht für Belastungen, die gemäß dem Vor-schriften dieser Anordnung einzutragen sind.

Artikel 34

Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten

Bringt der Berechtigte ein geschäftliches Unternehmen oder einen sonstigen Vermögensbegriff zurück, so können die Gläubiger der im Betrieb des Unternehmens begründeten oder auf dem Vermögensbegriff lastenden Verbindlichkeiten die sich daraus ergebenden Ansprüche auch gegen den Berechtigten geltend machen, soweit sie im Zeitpunkt der Rückerstattung noch bestehen.

Die Haftung des Berechtigten beschränkt sich auf den zurückerstatteten Vermögensgegenstand und die sonstigen ihm auf Grund dieser Anordnung zustehenden Ansprüche. Das Recht des Berechtigten, seine Haftung zu beschränken, richtet sich nach §§ 1990, 1991 BGB.

Die Haftung des Berechtigten gemäß Abs. 1 und 2 tritt nicht ein, soweit der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Art. 30 zu ermittelnde Belastungsgrenze übersteigt und der übersteigende Betrag der Verbindlichkeiten auch nicht durch einen nach Art. 26, Abs. 4, sich ergebenden Mehrbetrag der Aktiven gedeckt ist. Die Wiedergutmachungskammer trifft in diesem Falle nach ihrem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen in entsprechender Anwendung des Art. 30.

Artikel 35

Miet- und Pachtverhältnisse

1. Hat der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Besitzer ein Grundstück an einen Dritten vermietet oder verpachtet, so kann der Berechtigte dem Mieter oder Pächter gegenüber das Miet- oder Pachtverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, nachdem die Wiedergutmachungsbehörden die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt worden ist. Die Kündigung muß binnen drei Monaten, nachdem eine dieser Voraussetzungen eingetreten ist, ausgesprochen werden.
2. Die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712) finden keine Anwendung auf Rückerstattungspflichtige oder deren Rechtsvorgänger, welche die Vermögensgegenstände ungerechtfertigt entzogen haben oder beim Erwerb wußten oder den Umständen nach annehmen mußten, daß die Vermögensgegenstände zu irgendeiner Zeit ungerechtfertigt entzogen worden waren. Die Vorschriften des genannten Gesetzes finden ferner keine Anwendung, soweit der Berechtigte Räume für sich oder seine nahen Angehörigen als angemessene Wohnung benötigt. Das gleiche gilt, wenn eine Wohnung, die im Zeitpunkt der Entziehung oder der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs im Zusammenhang mit dem Betrieb eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens benutzt wurde, zur Weiterführung des Unternehmens benötigt wird. Bei Geschäftsräumen finden die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes keine Anwendung, wenn der Berechtigte an deren alsbaldiger Rückgabe ein begründetes Interesse hat.
3. Miet- und Pachtverträge, die auf Grund oder mit der Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen worden sind, können nur mit deren Zustimmung gekündigt werden.

Artikel 36

Dienstverträge

Der Berechtigte kann laufende Dienstverträge, die der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Inhaber eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens seit der ungerechtfertigten Entziehung abgeschlossen hatte, ohne Rücksicht auf abweichende Vertragsbestimmungen mit tariflicher oder, bei Fehlen eines Tarifvertrages, mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen; sein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Wiedergutmachungsbehörden die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt worden ist. Die Kündigung muß binnen drei Monaten, nachdem eine dieser Voraussetzungen eingetreten ist, ausgesprochen werden.

VII. ANSCHLUSS

Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen aus Entziehung und Ausgleich

Artikel 37

Rückgewährpflicht

1. Vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 3 hat der Berechtigte dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes das Entgelt, wenn möglich in Natur, zurückzugeben. Das Entgelt erhöht sich um den Betrag der vor Entziehung bestehenden und seither getilgten Belastungen des entzogenen Vermögensgegenstandes, soweit an dessen Stelle nicht andere bestehenbleibende Belastungen getreten sind oder die getilgte Belastung nicht durch Grund einer Entziehung im Sinne dieser Anordnung entstanden ist.
2. Werden von mehreren entzogenen Vermögensgegenständen, für die ein Gesamtentgelt gezahlt worden war, einzelne zurückerstattet, so ist das Gesamtentgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem die zurückerstatteten Gegenstände zur Zeit der Entziehung zu den gesamten entzogenen Gegenständen standen.
3. Hat der Berechtigte bei der ungerechtfertigten Entziehung ganz oder teilweise die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers aus den Gründen des Art. 1 nicht erlangt, so vermindert sich das Entgelt um den entsprechenden Betrag. Der Berechtigte hat einen ihm unter diesen Umständen etwa zustehenden Entschädigungsanspruch dem Rückerstattungspflichtigen abzutreten.
4. Der Berechtigte hat in keinem Falle mehr zurückzugeben, als dem Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Rückerstattung abzüglich des Betrages der bestehenbleibenden Belastungen.

Artikel 38

Zurückbehaltungsrecht

Für Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden, wenn dieses Recht die alsbaldige Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes erheblich verzögern würde. Das gleiche gilt bei Zwangsvollstreckung und Vollziehung des Arrestes von entzogenen Vermögensgegenständen auf Grund von Gegenansprüchen.

Artikel 39

Gerichtliche Festsetzung der Zahlungsbedingungen

1. Die Wiedergutmachungsbehörden haben die Bedingungen für Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung zu leisten sind, unter Berücksichtigung des Zweckes dieser Anordnung, der Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten und bestehender gesetzlicher Zahlungsverbote und -beschränkungen festzusetzen.
2. Der Berechtigte kann im Falle der Rückerstattung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten verlangen, daß ihm die Rückgewähr des Entgelts für eine angemessene Zeit, höchstens jedoch bis zu zehn Jahren, gegen Eintragung einer mit 4 vom Hundert verzinslichen Hypothek zugunsten des Rückerstattungspflichtigen erstundet wird. Die näheren Bedingungen setzen auf Antrag die Wiedergutmachungsbehörden fest.
3. In den Fällen der Art. 27 und 30, Abs. 2, haben die Wiedergutmachungsbehörden die Fälligkeit von Verbindlichkeiten und die Zahlungsbedingungen so zu regeln, daß in keiner Weise die Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes gefährdet oder die Nutzung des Berechtigten unbillig beeinträchtigt wird.

Artikel 40

Rückgriffsansprüche

1. Die Rückgriffsansprüche des Rückerstattungspflichtigen gegen seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Rückerstattungspflicht gilt als Mangel im Recht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 439 Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.
2. Die nach Abs. 1 zulässigen Ansprüche können im Falle der Herausgabe von Grundstücken oder beweglichen Sachen nicht nur gegen den unmittelbaren, sondern auch

gegen jeden mittelbaren Rechtsvorgänger geltend gemacht werden, der beim Erwerb der Sache nicht im guten Glauben gewesen ist. Diese Rechtsvorgänger haften als Gesamtschuldner. Ein Anspruch gegen sie ist ausgeschlossen, wenn auch der Rückerstattungspflichtige nicht im guten Glauben war.

Artikel 41

Rechte Dritter an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen

Rechte an dem entzogenen Vermögensgegenstand, die nach Art. 30 nicht bestehen bleiben, setzen sich fort an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr des Entgelts, auf Entschädigung nach dieser Anordnung und an dem, was der Rückerstattungspflichtige zur Befriedigung dieser Ansprüche erhält.

VIII. ABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Artikel 42

Grundsatz

1. Das Rückerstattungsverfahren beginnt mit der Anmeldung des Anspruchs und soll eine rasche und vollständige Wiedergutmachung gewährleisten. Die Anmeldung eines Anspruchs gemäß der Anordnung BK/O (49) 26 der Alliierten Kommandantur Berlin gilt als Anmeldung im Sinne dieser Anordnung.
2. Die Wiedergutmachungsbehörden haben die Lage, in die der Berechtigte durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Art. 1 geraten ist, bei Ermittlung des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, soweit die Beibringung von Beweismitteln durch Verlust von Urkunden, Tod oder Unauffindbarkeit von Zeugen oder ähnliche Umstände erschwert worden oder unmöglich geworden ist. Versicherungen des Berechtigten unter Eid oder von ihm benannter Zeugen sind zuzulassen, auch wenn derjenige, der die Erklärung abgegeben hat, später verstorben ist.

Artikel 43

Erbrecht und ausländisches Recht

1. Wer sich auf einen Erwerb von Todes wegen beruft, muß sein Recht nachweisen.
2. Ausländisches Recht bedarf des einwandfreien Beweises, soweit es den Wiedergutmachungsbehörden unbekannt ist.

Artikel 44

Todesvermutung

Wenn ein Verfolgter oder ein an seinem Nachlaß nutznießerweise Beteiligter seinen letzten bekannten Aufenthalt in Deutschland oder in einem von Deutschland oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebiet hatte und sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, daß er zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist. Falls nach den Umständen ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist, können die Wiedergutmachungsbehörden diesen als vermutlichen Zeitpunkt des Todes festsetzen.

Artikel 45

Sicherungspflicht

1. Die Wiedergutmachungsbehörden haben entzogene Vermögensgegenstände, wenn ein Bedürfnis besteht, in geeigneter Weise sicherzustellen. Sie können zu diesem Zweck von Amts wegen oder auf Antrag einstweilige Verfügungen oder Arrestbefehle erlassen. Diese sind abzuändern oder aufzuheben, wenn die Sicherstellung durch andere als die getroffenen Maßnahmen erreicht werden kann, oder das Bedürfnis für ihre Aufrechterhaltung entfällt.
2. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Arrest und einstweilige Verfügung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

Artikel 46

Treuhänder

1. Bedürfen entzogene Vermögensgegenstände besonderer Fürsorge, so ist ein Treuhänder zu bestellen. Diese Fürsorge zur Zuständigkeit einer anderen Behörde gehört.
2. Die Bestellung und Beaufsichtigung des Treuhänders folgen nach diesbezüglichen noch zu erlassenden Bestimmungen.

Artikel 47

Zuständigkeit anderer Behörden zu Maßnahmen nach Artikel 45 und 46

Soweit für die in Art. 45 und 46 bezeichneten Sicherstellungsmaßnahmen andere Stellen zuständig sind, haben die Wiedergutmachungsbehörden diese um die erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.

IX. ABSCHNITT

Anmeldepflicht

Artikel 48

1. Wer zu irgendeiner Zeit seit dem 1. Januar 1933 irgendein, welches von dieser Anordnung betroffenes Vermögen besaß oder in Verwahrung oder unter seiner Kontrolle hatte, hat darüber an den Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung mit zwangsübertragenes Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53/55 (im folgenden als „Treuhänder“ bezeichnet) Bericht in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Dieser Bericht ist im Einklang mit sämtlichen in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 enthaltenen Bestimmungen einzureichen und muß Angaben in der Weise enthalten, wie sie nach dieser Anordnung beigefügten Anlage „A“ verlangt werden.
2. Wer von irgendeiner seit dem 30. Januar 1933 erfolgten Übertragung von Vermögen, das von dieser Anordnung betroffen wird, Kenntnis hat, hat dem Treuhänder eine entsprechende Erklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Diese Erklärung muß im Einklang mit den Bestimmungen der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 erfolgen, und zwar in der Weise, wie sie auf dem dieser Anordnung als Anlage „B“ beigefügten Formular vorgeschrieben ist.
3. Die in Abs. 1 und 2 erwähnten Erklärungen müssen die auf den entsprechenden Formularen vorgeschriebenen Angaben enthalten, jedoch kann die Erklärung auf irgendwelchem Papier oder Formular abgegeben werden, vorausgesetzt, daß sie lesbar ist.

X. ABSCHNITT

Anmeldung von Ansprüchen

Artikel 49

Meldeamt

1. Der in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 vorgesehene Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55, nimmt die Aufgaben eines Zentralanmeldeamtes wahr.
2. Das Zentralanmeldeamt hat jeden bei ihm angemeldeten Anspruch dem/den nach Art. 53 zuständigen Wiedergutmachungsamt/ämtern zuzuleiten.

Artikel 50

Frist und Formalitäten der Anmeldung

1. Der Rückerstattungsanspruch ist nach den Vorschriften anzumelden, die in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 angegeben sind und wie sie durch nachstehende Bestimmungen und seitens der Alliierten Kommandantur noch zu erlassende Vorschriften ergänzt sind bzw. werden.
2. Ein Rückerstattungsanspruch gilt als fristgemäß angemeldet, wenn er bis zum 30. Juni 1950 bei dem Treuhänder eingegangen ist oder zur Zeit des Empfangs durch den Treuhänder aus der Anmeldung, dem Umschlag

oder den sonstigen Begleitdokumenten durch Dienstvermerk der Post, des Telegraphenbüros oder der britischen, französischen, amerikanischen oder diplomatischen Behörde deutlich hervorgeht, daß die Anspruchsanmeldung bis zum 30. Juni 1950 zur Post gebracht oder zur Zusendung an den Treuhänder in Empfang genommen und die Anspruchsanmeldung spätestens am 31. August 1950 durch den Treuhänder empfangen wurde. Nach diesem Tage empfangene Anspruchsanmeldungen gelten als nicht fristgemäß eingereicht.

5. Der Anspruch soll, soweit erforderlich, durch Urkunden oder Versicherungen unter Eid glaubhaft gemacht werden, oder die Anspruchsanmeldung muß die von dieser Anordnung und der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 nebst Anlagen verlangten Angaben enthalten; jedoch können die Berechtigten die verlangten Angaben auf irgendwelchem verfügbaren Papier machen, sofern die Schrift lesbar ist.
6. Der Anspruch kann rechtswirksam durch einen von mehreren Mitberechtigten angemeldet werden.
Die Anmeldung eines Anspruches durch einen Nichtberechtigten wirkt zugunsten des wahren Berechtigten oder, wo zutreffend, einer Treuhandgesellschaft.
7. Anspruchsanmeldungen sind, falls möglich, um die Bearbeitung durch deutsche Stellen zu erleichtern, auf deutsch abzufassen, dürfen aber in der französischen oder der englischen Sprache erfolgen. Nicht notwendig ist, daß sie auch auf den in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 vorgeschriebenen Formularen eingereicht werden, müssen dagegen die durch Anlage „C“ genannter Anordnung verlangten Angaben enthalten und in lesbarer Schrift vorgelegt werden.
7. Die Frist für die Einreichung des in Abs. 4 und 5 der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 und obigem Art. 48 vorgeschriebenen Berichtes oder der Erklärung wird hiermit bis zum 16. Februar 1950 verlängert.

Artikel 51

Verhältnis zum ordentlichen Rechtsweg

Ansprüche, die unter diese Anordnung fallen, können, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, nur in dem Verfahren nach dieser Anordnung und unter Einhaltung ihrer Fristen geltend gemacht werden. Ansprüche aus anderen Gründen, die nicht unter diese Anordnung fallen, können im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Artikel 52

Inhalt der Anmeldung

1. Die Anmeldung muß eine Beschreibung der entzogenen Gegenstände sowie die Angaben enthalten, die ein Berechtigter nach den Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 26 der Alliierten Kommandantur Berlin machen muß.
2. Der Treuhänder oder die Wiedergutmachungsbehörden können die Ergänzung der Anmeldung durch eine Erklärung (gegebenenfalls durch Versicherung unter Eid) über Tatsachen verlangen, die für die Entscheidung über den Anspruch notwendig sind.
3. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland und hat er selbst auch keinen zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter bestellt, so kann er einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten benennen. Benennt er diesen binnen einer angemessenen Frist nicht, so hat das Wiedergutmachungsamt ihn zu bestellen und den Antragsteller davon zu benachrichtigen.
4. Der Treuhänder hat dem Antragsteller das Wiedergutmachungsamt mitzuteilen, dem die Anmeldung gemäß Art. 49, Abs. 2, zugeleitet worden ist.
5. Die in Art. 50 vorgesehene Frist gilt als gewahrt, auch wenn die Anmeldung formelle oder andere Mängel aufweist.

Artikel 53

Örtliche Zuständigkeit

1. Der Treuhänder hat die Anmeldung des Rückerstattungsanspruches dem Wiedergutmachungsamt des Bezirks zuzuleiten, in dem sich der entzogene Vermögensgegenstand

befindet. Im Falle der Unzuständigkeit verweist das Wiedergutmachungsamt den Rückerstattungsanspruch an das zuständige Amt. Der Verweisungsbeschuß ist für dieses bindend.

2. Ausführungsvorschriften können die örtliche Zuständigkeit, namentlich bei Geltendmachung von Ersatz- und Nebenansprüchen, näher regeln.

Artikel 54

Sachliche Zuständigkeit

Die Wiedergutmachungsbehörden sind sachlich zuständig ohne Rücksicht darauf, ob nach anderen Gesetzbestimmungen ein Rückerstattungsanspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen, Verwaltungs- oder sonstigen Gerichte gehören würde oder der Rechtsweg ausgeschlossen wäre.

Artikel 55

Bekanntgabe der Anmeldung

1. Das Wiedergutmachungsamt hat den Rückerstattungsanspruch den Beteiligten durch förmliche Zustellung zur Erklärung binnen zwei Monaten bekanntzugeben. Beteiligte sind der Rückerstattungspflichtige, Mieter und Pächter der entzogenen Vermögensgegenstände, sonstige Berechtigte, sowie diejenigen, deren Einbeziehung in das Verfahren der Berechtigten beantragt. Wenn das Deutsche Reich, ein früheres Land, die Stadt Berlin, die vormalige NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einer ihrer angeschlossenen Verbände beteiligt ist, so erfolgt die Zustellung an den Oberbürgermeister von Groß-Berlin. Falls ein zur Zeit bestehendes Land oder eine bestehende Provinz beteiligt ist, so erfolgt die Zustellung an den zuständigen Landesfinanzminister. In den letzten Fällen ist die Stadt Berlin, das Land oder die Provinz berechtigt, als Partei in dem Verfahren aufzutreten. Die Bestimmungen dieses Absatzes auferlegen der Stadt Berlin keine Verantwortung außer derjenigen, welche auf Grund der sonstigen Bestimmungen dieser Anordnung entstehen könnte.
2. Ist der Rückerstattungspflichtige oder seine gegenwärtige Anschrift unbekannt oder ist auf Grund der Anmeldung anzunehmen, daß unbekannt Dritte in Ansehung der entzogenen Gegenstände Rechte besitzen, so hat das Wiedergutmachungsamt die Anmeldung des Rückerstattungsanspruches öffentlich zuzustellen und dabei den Rückerstattungspflichtigen und die unbekannt Dritten aufzufordern, ihre Rechte binnen zwei Monaten (unter Beweisantritt) bei dem Wiedergutmachungsamt anzumelden. Die öffentliche Zustellung erfolgt nach Maßgabe des § 204, Abs. 2, ZPO in der Fassung des Kontrollratsgesetzes Nr. 38 in der für Ladungen vorgeschriebenen Form. Die Zustellung gilt als am dem Tage bewirkt, an welchem seit der Einrückung in das in § 204, Abs. 2, ZPO bezeichnete Mitteilungsblatt ein Monat verstrichen ist. Besondere Vorschriften über zusätzliches Zustellungsverfahren können erlassen werden.
3. Die Rechtshängigkeit tritt mit Zustellung der Anmeldung ein.
4. Richtet sich der Anspruch auf Rückerstattung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, so hat das Wiedergutmachungsamt die Eintragung der Anmeldung des Rückerstattungsanspruches im Grundbuch herbeizuführen (Rückerstattungsvermerk). Der Rückerstattungsvermerk wirkt gegen jeden Dritten.
5. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Streitverkündung und Nebenintervention finden entsprechende Anwendung.

Artikel 56

Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt

1. Wird innerhalb der Erklärungsfrist eine Erklärung zu dem Rückerstattungsanspruch nicht abgegeben, so gibt das Wiedergutmachungsamt durch Beschluß dem Antrag statt. Wenn über die Belastungsgrenze und den Fortbestand von Rechten kein Streit besteht, so trifft es auch hierüber die erforderlichen Feststellungen.
2. Ist jedoch der Rückerstattungsanspruch nicht begründet oder stehen der Richtigkeit der zu seiner Begründung vorgebrachten Behauptungen Eintragungen in öffentlichen Registern oder öffentlichen Urkunden entgegen, die dem

Wiedergutmachungsamt vorliegen, so hat dieses den Antragsteller zur Erklärung binnen einer von ihm festzusetzenden angemessenen Frist aufzufordern. Wird innerhalb der Frist eine den Rückerstattungsanspruch rechtfertigende Aufklärung oder Ergänzung des Vorbringens durch den Antragsteller nicht gegeben, so hat das Wiedergutmachungsamt den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

3. Wird eine Erklärung abgegeben, aber eine gütliche Einigung erzielt, so hat das Wiedergutmachungsamt die Vereinbarung auf Antrag schriftlich niederzulegen und den Beteiligten von Amts wegen eine Ausfertigung der Niederschrift zu erteilen.

Artikel 57

Verweisung an das Gericht

Kommt eine gütliche Einigung ganz oder teilweise nicht zustande oder gehören die erforderlichen Maßnahmen nicht zur Zuständigkeit des Wiedergutmachungsamts, so verweist dieses, insoweit erforderlich, die Sache an die Wiedergutmachungskammer des für seinen Sitz zuständigen Landgerichts. Dies gilt insbesondere auch, wenn lediglich über die Belastungsgrenze, den Fortbestand von Rechten oder die Haftung für Verbindlichkeiten Streit besteht.

Artikel 58

Einspruch

1. Gegen eine Entscheidung des Wiedergutmachungsamts gemäß Art. 53, Abs. 1 Satz 2, oder Art. 56, Abs. 1 und 2, kann jeder Beteiligte binnen einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Art. 55, Abs. 2, findet entsprechende Anwendung.
2. Ein Einspruch kann nur auf eine Verletzung des Art. 55, Abs. 1 Satz 2, oder des Art. 56, Abs. 1 oder 2, gestützt werden.

Artikel 59

Vollstreckbarkeit

Aus den von dem Wiedergutmachungsamt ausgefertigten Vereinbarungen und aus seinen rechtskräftigen Beschlüssen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. An Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt das Wiedergutmachungsamt. Es kann sich bei Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte bedienen.

XI. ABSCHNITT

Gerichtliches Verfahren

Artikel 60

Besetzung der Wiedergutmachungsämter und der Wiedergutmachungskammer

1. Die Wiedergutmachungsämter bestehen aus einem Vorsitzenden, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzt und zwei Mitgliedern, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
2. Die Wiedergutmachungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen und die aus den Kreisen der Landgerichtsrichter zu ernennen sind.

Artikel 61

Verfahren

1. Die Wiedergutmachungskammer hat die Rechtsbeziehungen der Beteiligten gemäß dieser Anordnung zu gestalten.
2. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
 - a) Die Kammer muß eine mündliche Verhandlung anordnen; die Verhandlung ist öffentlich.
 - b) Auf Antrag des Berechtigten kann das Verfahren bis zur Höchstdauer von sechs Monaten ausgesetzt werden.
 - c) Die Wiedergutmachungskammer kann über einen von mehreren Ansprüchen oder über einen Teil eines Anspruchs unter Vorbehalt der Entscheidung über eine

Widerklage, eine Aufrechnung, ein Zurückbehaltungsrecht oder einen ähnlichen Einwand entscheiden, wenn die Entscheidung über diese Ansprüche oder Einwendungen die Entscheidung über die Haupterstattung erheblich verzögern würde.

- d) Die Kammer kann, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung, die vorläufige Herausgabe entzogenen Vermögensgegenstände an den Berechtigten gegen oder ohne Sicherheitsleistung anordnen. Der Berechtigte hat in diesem Falle gegenüber Dritten die Rechtsstellung eines Treuhänders.

Artikel 62

Form und Inhalt der Entscheidung

1. Die Wiedergutmachungskammer entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist. Der Beschluß ist ungeachtet einer späteren Berufung vollstreckbar. §§ 713, Abs. 2, 713a bis 720 ZPO finden entsprechende Anwendung.
2. Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten sofortige Beschwerde zulässig. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses; Art. 55, Abs. 2, findet entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet das Kammergericht. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruhe. Die Vorschriften der §§ 551, 561, 563 ZPO finden entsprechende Anwendung.

Artikel 63

Nachprüfung

Eine oder mehrere Nachprüfungskommissionen (Boards of Review) werden mit der Befugnis bestellt, gemäß dieser Anordnung erlassene Entscheidungen über Wiedergutmachungsansprüche zu prüfen und jede für erforderlich erachtete Maßnahme zu treffen. Die Militärregierungen werden Ausführungsbestimmungen erlassen bezüglich Ernennung und Zusammensetzung solcher Kommissionen, deren Zuständigkeit und Verfahrensordnung sowie zur Regelung aller Fragen, die als hierzugehörig erachtet werden.

XII. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

Artikel 64

Zuständigkeitsvereinbarung

1. Werden Ansprüche der in Art. 1 bis 41 bezeichneten Art von einem Berechtigten in einem gerichtlichen Verfahren oder im Vollstreckungsverfahren klage- oder einredeweise geltend gemacht, so hat das Gericht das Wiedergutmachungsamt zu benachrichtigen. Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluß das Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen; auf Ersuchen der Wiedergutmachungskammer muß es diese Anordnungen treffen. Die Wiedergutmachungskammer kann die Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieser Anordnung unter Ausschluß des Rechtsweges anordnen oder mit Bindung für die Gerichte den Berechtigten ermächtigen, seinen Anspruch gerichtlich weiterzuverfolgen. Findet ein Rechtsstreit durch Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieser Anordnung seine Erledigung, so werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.
2. Das Gericht hat dem Treuhänder jede gemäß Abs. 1 getroffene Maßnahme mitzutellen.

XIII. ABSCHNITT

Kostenbestimmungen

Artikel 65

Kosten

1. Das Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden ist grundsätzlich gebührenfrei; Ausführungsvorschriften können für bestimmte Fälle die Erhebung von Kosten, Gebühren und Auslagen vorsehen.
2. Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, Vorschüsse oder Sicherheit für Kosten zu leisten.

XIV. ABSCHNITT Strafbestimmungen

Artikel 66

Wer entzogene Vermögensgegenstände veräußert, beschädigt, vernichtet oder beiseiteschafft, um sie dem Zugriff des Berechtigten zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

XV. ABSCHNITT

Wiederherstellung von Erbrechten und Kindesannahmeverhältnissen

Artikel 67

Erbverdrängung

Ist in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Art. 1 durch gesetzliche Maßnahmen ein auf Gesetz oder letztwilliger Verfügung beruhender Erwerb von Todes wegen ausgeschlossen oder der Verfall eines Nachlasses angeordnet worden, so gilt der Ausschluß oder der Verfall als nicht eingetreten.

Für die Berechnung von Fristen gilt der Erbfall als mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingetreten.

Artikel 68

Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen und Erbschaftsausschlagungen

Letztwillige Verfügungen und Erbverträge aus der maßgebenden Zeit, in welchen Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, voll- und halbblütige Geschwister und deren Abkömmlinge, sowie Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind, um den Nachlaß einem vom Erblasser aus den Gründen des Art. 1 erwarteten Zugriff des Staates zu entziehen, sind anfechtbar. Vorbehaltlich des Abs. 3 finden auf diese Anfechtung die Vorschriften der §§ 2080 ff. oder 2281 ff. BGB Anwendung.

Hat eine der im Abs. 1 genannten Personen in der maßgebenden Zeit eine Erbschaft ausgeschlagen, um dadurch einen aus den Gründen des Art. 1 erwarteten Zugriff des Staates auf die Vermögensgegenstände zu verhindern, so ist die Ausschlagung anfechtbar. Vorbehaltlich des Abs. 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 1954 ff. BGB Anwendung.

Die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen und Erbschaftsausschlagungen muß bis zum 30. Juni 1950 erklärt werden.

Artikel 69

Verfolgten-Testament

Der Gültigkeit einer in der maßgebenden Zeit errichteten letztwilligen Verfügung steht ein Formmangel nicht entgegen, wenn der Erblasser zu der Verfügung dadurch veranlaßt worden ist, daß er sich in einer sich aus den Gründen des Art. 1 ergebenden unmittelbaren Todesgefahr befand oder zu befinden glaubte, und wenn ihm die Errichtung in gesetzlicher Form nach den Umständen unmöglich oder billigerweise nicht zuzumuten war.

Abs. 1 ist nicht anwendbar, wenn der Erblasser nach dem 30. September 1945 eine formgerechte letztwillige Verfügung noch errichten konnte.

Artikel 70

Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen

Ein in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Art. 1 aufgehobenes Kindesannahmeverhältnis kann durch Vertrag des Annehmenden oder seiner Erben mit dem Kinde oder dessen Erben rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufhebung wiederhergestellt werden. Auf den Wiederherstellungsvertrag finden die Vorschriften der §§ 1741 bis 1772 BGB mit Ausnahme der §§ 1744, 1745, 1747, 1752 und 1753 Anwendung. Die Bestätigung des Wiederherstellungsvertrages durch das Gericht ist auch nach dem Tode der an dem Wiederherstellungsvertrag beteiligten Per-

sonen zulässig. Kann einer der Beteiligten nicht erscheinen, so kann zu seiner Vertretung der Pfleger bestellt werden.

Ist das Kindesannahmeverhältnis in der maßgebenden Zeit durch gerichtliche Entscheidung aus den Gründen des Art. 1 aufgehoben worden und sind keine Umstände ersichtlich, die einem der Vertragschließenden später das Recht gegeben haben würden, das Kindesannahmeverhältnis von sich aus aufzuheben, so können sowohl der Annehmende als auch das Kind oder beider Erben die Aufhebung der Entscheidung beantragen.

Zuständig zur Entscheidung gemäß Abs. 2 ist das Amtsgericht, welches das Kindesannahmeverhältnis aufgehoben hat. Abs. 1, Satz 4, gilt entsprechend. Das Gericht entscheidet nach seinem freien Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten. Das Kindesannahmeverhältnis gilt mit Aufhebung des Beschlusses über seine Auflösung als rückwirkend wiederhergestellt. Das Gericht kann in seiner Entscheidung die Rückwirkung in einzelnen Beziehungen ausschließen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Die Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen kann nur bis zum 30. Juni 1950 beantragt werden.

Artikel 71

Zuständigkeit

Über Ansprüche auf Grund der Art. 67 bis 70 entscheiden die ordentlichen Gerichte. Eine Anmeldung bei dem Treuhänder ist nicht erforderlich, jedoch ist dieser von gemäß Art. 67 bis 70 vorgenommener Handlung in Kenntnis zu setzen.

XVI. ABSCHNITT

Wiederherstellung von Firmen und Namen

Artikel 72

Wiedereintragung einer gelöschten Firma

Ist in der maßgebenden Zeit eine Firma im Handelsregister gelöscht worden, nachdem der Betrieb des Unternehmens aus Gründen des Art. 1 eingestellt war, so ist auf Antrag die gelöschte Firma wieder einzutragen, wenn der Betrieb des Unternehmens von dem letzten Inhaber oder den letzten Inhabern oder seinen bzw. ihren Erben wieder aufgenommen wird.

Wurde das eingestellte Unternehmen zur Zeit der Einstellung von einem Einzelkaufmann betrieben, so steht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma dem letzten Inhaber oder seinen Erben zu; nehmen von mehreren Erben nicht alle den Betrieb wieder auf, so kann die Wiedereintragung der gelöschten Firma verlangt werden, wenn die den Betrieb nicht wieder aufnehmenden Erben der Annahme der gelöschten Firma zustimmen.

Wurde das eingestellte Unternehmen zur Zeit der Einstellung von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern betrieben, so besteht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma, wenn entweder alle persönlich haftenden Gesellschafter oder einer oder mehrere von ihnen mit Einverständnis der übrigen den Betrieb des Unternehmens aufnehmen. Für Erben der Gesellschafter gilt Abs. 2 entsprechend.

Artikel 73

Änderung der Firma

Ist eine Firma in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Artikels 1 geändert worden, so kann die frühere Firmenbezeichnung wiederhergestellt werden, wenn derjenige, der zur Zeit der Änderung Firmeninhaber war, oder seine Erben als jetzige Inhaber der Firma die Änderung beantragen. Art. 72, Abs. 2, Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Artikel 74

Firmen juristischer Personen

Die Vorschriften der Art. 72 und 73 finden auf Firmen juristischer Personen entsprechende Anwendung.

Artikel 75

Wiederherstellung von Firmennamen in sonstigen Fällen
Die Wiedergutmachungskammer kann die Wiederherstellung einer gelöschten oder einer geänderten Firma auch

in anderen als den Fällen der Art. 72 bis 74 gestatten, sofern die Führung der alten Firmenbezeichnung zum Zwecke der vollen Wiedergutmachung erforderlich ist.

Artikel 76
Ver eins- und Stiftungsnamen

Art. 75 gilt entsprechend für die Wiederannahme des früheren Namens durch einen Verein oder eine Stiftung.

Artikel 77
Verfahren

Anträge auf Eintragung von früheren Firmenbezeichnungen im Handelsregister können nur binnen der in dieser Anordnung für Rückerstattungsansprüche vorgesehenen Anmeldefrist gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet das Amtsgericht als Registergericht außer in den Fällen des Art. 75. Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

XVII. ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

Artikel 78
Verjährung

Soweit Ansprüche nach dieser Anordnung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährungs-, Ersitzungs- oder Ausschußfristen entgegenstehen, gelten diese Fristen als nicht vor dem Ende von sechs Monaten abgelaufen, gerechnet von dem Zeitpunkt, in welchem ein Anspruch auf Grund dieser Anordnung zur Erstehung gelangt ist, keinesfalls jedoch vor dem 31. Dezember 1950.

Artikel 79
Steuern und Abgaben

1. Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden aus Anlaß der Rückerstattung nicht erhoben. Ansprüche auf

öffentliche Abgaben können gegen den Berechtigten für die Zeit, in der ihm die Vermögensgegenstände zum Recht entzogen waren, nicht geltend gemacht werden.

2. Steuern, einschließlich der Erbschaftsteuer, sonstige öffentliche Abgaben, Gebühren und Kosten werden aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände nicht erstattet.

Artikel 80
Ausführungsbestimmungen

Soweit nichts anderes in dieser Anordnung bestimmt ist oder von der Alliierten Kommandantur angeordnet wird, wird der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Artikel 81
Zuständigkeit der deutschen Gerichte

Die deutschen Gerichte werden hiermit ermächtigt, bei allen Verstößen gegen die Vorschriften des Art. 66 die Gerichtsbarkeit unter Beachtung der ihnen durch Gesetz Nr. 2 der Militärregierung, insofern dieses Gesetz in Berlin anwendbar ist, sowie durch zusätzliche Anordnungen der Alliierten Kommandantur auferlegten Beschränkungen, auszuüben.

Artikel 82

Die Alliierte Kommandantur Berlin wird die Ausführungsbestimmungen erlassen, die sie für ratsam und erforderlich hält.

Artikel 83
Tag des Inkrafttretens

Diese Anordnung tritt am sechszwanzigsten Juli 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. Oborn
Oberstleutnant
Vorsitzführender Stabschef